

Nachtrag zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen

Anträge der Redaktionskommission vom 24. September 2012

- Art. 4a Abs. 1:* Bestattungsarten sind die Erdbestattung (~~Beerdigung~~) und die Feuerbestattung (~~Kremation~~).
- Abs. 3:* Ist der Wille der verstorbenen Person nicht feststellbar und sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder erreichbar, bestimmt die politische Gemeinde die Bestattungsart. Sie beachtet dabei ~~der Wahl zwischen Erd- und Feuerbestattung~~ die geltenden Traditionen der Religionsgemeinschaft der verstorbenen Person.
- Art. 6 Abs. 1:* Die Bestattungen haben auf einem den Vorschriften dieses Erlasses entsprechenden Friedhofe zu erfolgen, soweit das zuständige Departement nicht für besondere Fälle Ausnahmen gestattet.
- Art. 7 Abs. 2:* Die politische Gemeinde kann durch Reglement Grabfelder festlegen. Dabei darf von den übrigen Vorschriften dieses Erlasses nicht abgewichen werden.
- Art. 20:* *Streichen.*